

entscheidenden Kapiteln zur Geltung kommen. Um die Hauptfrage aber gleich herauszugreifen, möchte ich schon hier darauf hinweisen, dass von meinen früheren Aufstellungen die These noch bestehen bleibt, dass die ältere Literatur den Beweis für ihre Annahme einer direkten Ableitung der Lex Baiuvariorum aus der Lex Alamannorum nicht in genügendem Masse erbracht hat, aber darin bin ich meinem hochverehrten Freunde von Amira in München zu besonderem Danke verpflichtet, dass er in der Opposition gegen meine Versuche mit der Annahme einer indirekten Filiation mich auf eine Reihe von Zusammenhängen unter den verschiedenen Volksrechten hinwies, die mir und vor mir der ganzen älteren Literatur in diesem Zusammenhange und in ihrer Bedeutung für die hier besprochene Frage entgangen waren, und denen ich als Einwendungen gegen meine Hypothese volle Bedeutung zuerkennen muss. Darauf weiterbauend dürfte es aber auch, wie ich hoffe, gelingen, auf anderem Wege um jene Schwierigkeiten herum zu kommen, zu deren Umgehung mir die Hilfskonstruktion der indirekten Filiation erforderlich erschienen war.

A. Die Quellen der Lex Baiuvariorum.

Vor allem möchte ich eine summarische Uebersicht geben über jene Quellen, auf welche die einzelnen Kapitel der Lex Baiuvariorum fussen oder zu denen doch nachweisbare Beziehungen bestehen. Ich schliesse mich dabei der Kapitelfolge des bairischen Gesetzbuches an.

Den Eingang bilden bekanntlich jene zwei Titel über das kirchliche und herzogliche Recht, die Brunner auf ein merowingisches Königsgesetz zurückführt, das etwa aus der Zeit Dagoberts stammt und das nach seiner Annahme nicht für ein einziges Stammesgebiet, sondern für mehrere Herzogtümer des fränkischen Reiches erlassen worden sei und bei der Redaktion des alamannischen wie des bairischen Volksrechtes die Grundlage gebildet hätte. Brunners Aufstellung hat bisher allgemein Zustimmung gefunden. Es sei mir gestattet, dem gegenüber jenen Widerspruch und jene abweichende Annahme kurz mitzuteilen, die Amira mir brieflich geäußert hat. Da er selbst voraussichtlich nicht dazu kommt und da mir doch die Veröffentlichung seiner Ansicht, die wohl sehr viel Zutreffendes enthält, von grösster Bedeutung erscheint, habe ich ihn zu be-